

28.09.00

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2000 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2001 – LStÄR 2001 –)

Punkt 72 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 3a. eingefügt:

- „3a. In R 13 Abs. 3 wird jeweils der Betrag „50 DM“ durch den Betrag „200 DM sowie der Betrag „300 DM“ durch den Betrag „600 DM“ ersetzt.“

Begründung:

Vermeht werden Überlegungen zur Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen angestellt. Dies ist grundsätzlich - auch mit Blick auf die sozialversicherungsrechtlichen Folgen - zu begrüßen. Ein im Raum stehender Vorschlag, die u.a. in R 13 Abs. 3 LStR enthaltene sog. Drittelregelung, mit deren Hilfe typisierend der steuerfreie Anteil von Aufwandsentschädigungen bestimmt wird, durch einen festen steuerfreien Monatsbetrag von 200 DM zu ersetzen, führt allerdings nur bei niedrigen Aufwandsentschädigungen zu einer Verbesserung. Liegt die Aufwandsentschädigung monatlich über 600 DM, würde sich für diese Personen hingegen eine deutliche Verschlechterung ergeben. Daher ist die Drittelregelung keinesfalls zu Gunsten eines einheitlichen Betrags von 200 DM aufzugeben.

Vielmehr sind sowohl der Mindestbetrag als auch der Höchstbetrag des R 13 Abs. 3 LStR anzuheben. Zwar sind Erhöhungen des typisierend festgelegten steuerfreien Anteils von Aufwandsentschädigungen grundsätzlich nur möglich, wenn durch die

...

Betroffenen zumindest glaubhaft gemacht wird, dass typischerweise höhere steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen anfallen. Gleichwohl erscheint – insbesondere mit Blick auf die seit Jahren unveränderten Beträge – eine maßvolle Anhebung auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1998 zur sog. „Zulage-Ost“ vertretbar. Dabei ist die Anhebung für alle Sachverhaltsvarianten des R 13 Abs. 3 LStR vorzunehmen. Denn es kann bei einer solchen Erhöhung keinen entscheidenden Unterschied machen, ob die Aufwandsentschädigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung (Fall des R 13 Abs. 3 Satz 2 LStR) oder aber durch eine kommunale Satzung, die immerhin die Qualität eines materiellen Gesetzes aufweist (Fall des R 13 Abs. 3 Satz 3 LStR), festgelegt wurde. Bezüglich der Höhe des (neuen) Mindestbetrags wird auf den zur Diskussion stehenden Festbetrag von 200 DM zurückgegriffen. Beim (neuen) Höchstbetrag erscheint eine Anlehnung an den bayerischen Entschließungsantrag zur Sozialversicherungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen (Bundesrats-Drucks.Nr. 190/00) sachgerecht, mit welchem eine Anhebung auf 600 DM vorgeschlagen wurde.